

FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES „MA“ – „MARGARETENDAMM“ GEMÄß BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 26.10.2011

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 26.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

über die förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „MA“ – „Margaretendamm“

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgenden näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert bzw. umgestaltet werden. Dieses Gebiet wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2011 hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „MA“ – „Margaretendamm“.

Das ca. 6,41 ha große Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 26.10.2011 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Das Sanierungsgebiet besteht im Einzelnen aus folgenden Grundstücken bzw. Teilen von Grundstücken der Gemarkung Bamberg:

- Fl.Nr. 1064
- Fl.Nr. 1064/4
- Fl.Nr. 1064/6
- Fl.Nr. 6855
- Fl.Nr. 6855/1
- Fl.Nr. 6855/2
- Fl.Nr. 6875/1
- Fl.Nr. 6875/2
- Fl.Nr. 6875/3
- Fl.Nr. 6875/4

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurnummern aufgelöst und neue Flurnummern gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Grundstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungsverfahren

§ 144 BauGB findet Anwendung. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage der Veröffentlichung im RathausJournal (Amtsblatt) der Stadt Bamberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 27.07.2011 vom Stadtrat beschlossene, mit Veröffentlichung im RathausJournal Nr.: 17/2011 (Amtsblatt) am 12.08.2011 in Kraft getretene Satzung außer Kraft.

Hinweis:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

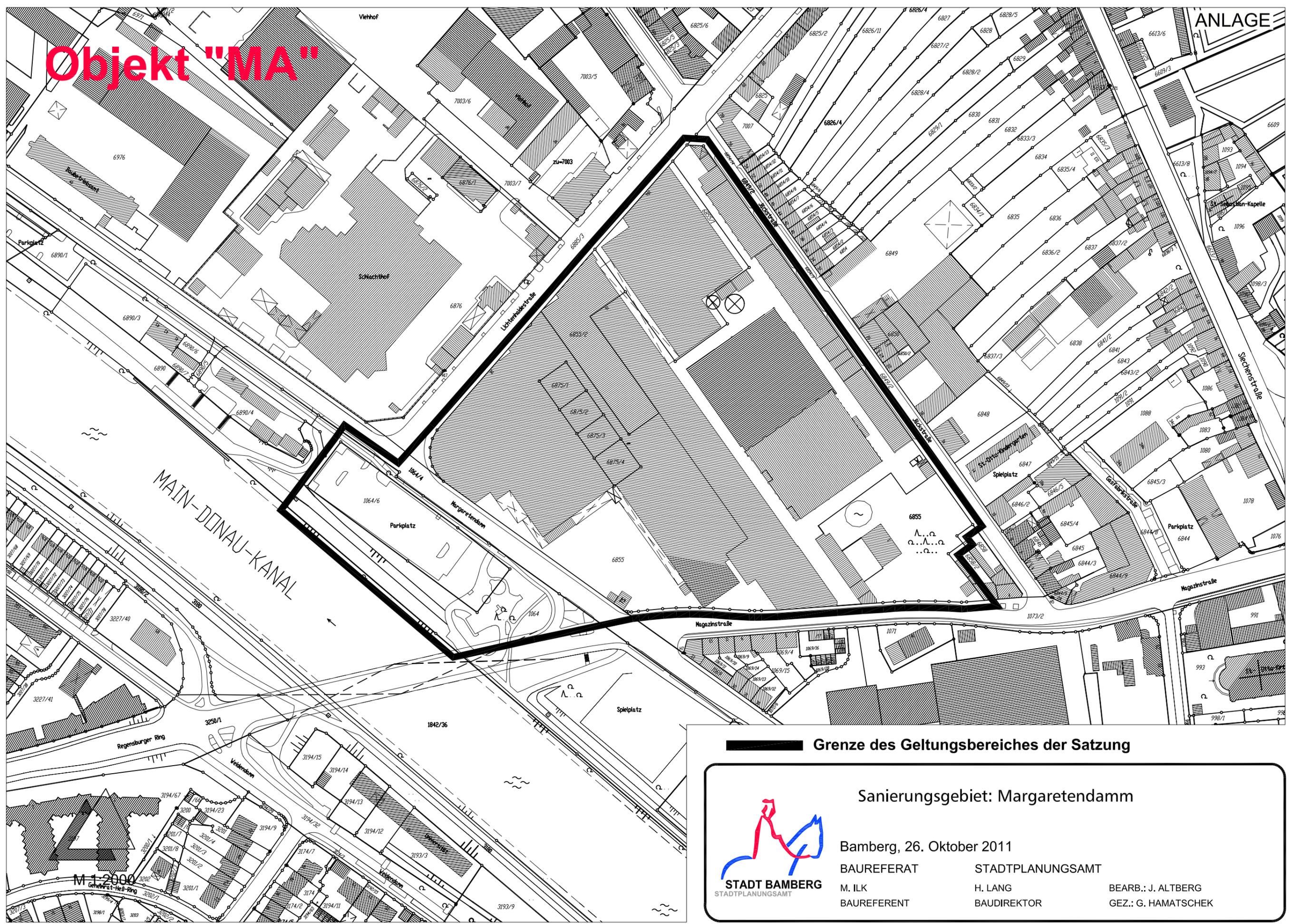
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 26.10.2011 ÜBER DIE ERTEILUNG EINER ALLGEMEINEN GENEHMIGUNG FÜR GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE VORGÄNGE IM SANIERUNGSGEBIET „MA“ - MARGARETENDAMM

Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 26.10.2011 nochmals beschlossen, für genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 144 Baugesetzbuch (BauGB) im Sanierungsgebiet „MA“ – „Margaretendamm“ allgemein die Genehmigung zu Vorhaben nach § 144 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB zu erteilen.

Bamberg, 26.10.2011
STADT BAMBERG

Objekt "MA"



Grenze des Geltungsbereiches der Satzung

Sanierungsgebiet: Margaretendamm



Bamberg, 26. Oktober 2011

BAUREFERAT

M. ILK
BAUREFERENT

STADTPLANUNGSAMT

H. LANG
BAUDIREKTOR

BEARB.: J. ALTBERG
GEZ.: G. HAMATSCHEK

M 1:2000
Gemeinfrei-Heid-Ring